



Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes

Wann dürfen Hecken und Sträucher gerodet werden?

Zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren, insbesondere Vögeln, ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, Bäume, Hecken, Gebüsch sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Erlaubt sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Jahreszuwachses, also die normale Baum- und Heckenpflege, wenn nach Prüfung keine Nester vorhanden sind.

Wann darf ich meinen Baum fällen beziehungsweise beschneiden?

Um Nist-, Brut- und Lebensstätten von Vögeln und sonstigen Tieren zu schützen, sollten während der Brutzeit und in der Vegetationsperiode 1. März bis 30. September Baumfällungen und Kronenrückschnitte soweit wie möglich vermieden und vorrangig in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt werden. Ist eine Fällung in der Zeit vom 1. März bis 30. September notwendig, muss eine Sondergenehmigung auf Befreiung nach § 67 (1) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG von den Verboten des § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG beantragt werden.

Was muss ich beachten, wenn ich meinen Baum beschneiden möchte?

Grundsätzlich gilt: Genehmigungspflichtig sind Rückschnittmaßnahmen (Baumveränderungen), wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern würden (zum Beispiel starke Kronenreduzierungen, Kappungen, einseitige Aufastungen) und das weitere Wachstum behindern oder das Gehölz in seiner Gesundheit schädigen könnten.

Genehmigungsfrei sind geringfügige Rückschnitte im Feinstbereich (Äste bis zu drei Zentimeter Durchmesser) bis max. 15 Prozent des Gesamtkronenvolumens. In diesem Umfang dürfen Schnittmaßnahmen alle drei Jahre ohne Genehmigung wiederholt werden.

Die Entnahme von Totholz ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers genehmigungsfrei.

Was muss ich tun wenn von meinem Baum eine unmittelbare Gefahr ausgeht?

Wenn von Ihrem Baum eine unmittelbare, offensichtliche Gefahr ausgeht (zum Beispiel eine plötzliche Hebung des Wurzeltellers, die plötzliche Neigung des Baumes mit Rissen im



Erdreich), handelt es sich um einen so genannten Gefahrenbaum. Auch von angebrochenen Starkästen kann eine erhebliche Gefahr ausgehen, die sofort beseitigt werden muss.

Unabhängig von einem Antrag kann ein Gefahrenbaum auch ohne vorherige Erlaubnis der Gemeinde Eichwalde gefällt oder stärkere Äste im Gefahrenfall entnommen werden. In diesem Fall ist ein aussagekräftiges Fotomaterial (Gesamtansicht des Baumes, Foto von der Krone gegen den Himmel, Schadbild beziehungsweise Beeinträchtigung), eine schriftliche Bestätigung einer Fachfirma und eine sofortige Anzeige der Maßnahme bei der Gemeinde Eichwalde/Bauverwaltung einzureichen.

In welchen Fällen muss ich eine Ausnahmegenehmigung nach der Baum – und Gehölzschutzsatzung beantragen?

Für die Entfernung beziehungsweise den Rückschnitt von mehr als 15 Prozent eines geschützten Baumes ist eine Baumfällgenehmigung erforderlich.

Nach der Baum – und Gehölzschutzsatzung sind Laubbäume, Walnuss, Wild- und Zierformen und alle Nadelbäume geschützt, wenn der Stammumfang mindestens 60 cm beträgt.

Ebenfalls geschützt sind mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn der Stammumfang von wenigstens zwei Stämmen mindestens 40 cm aufweist.

Die langsam wachsenden Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Eberesche sind mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm geschützt.

Genehmigungspflichtig sind auch Bäume mit einem geringeren Stammumfang, Sträucher und Hecken, wenn sie als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz wie z.B. bei Nadelbäumen unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Erdboden gemessen wird.

Nicht unter den Schutz der Baum- und Gehölzschutzsatzung fallen abgestorbene Bäume und Obstbäume, soweit sie dem Ernteertrag dienen.

Was kostet mich eine Ausnahmegenehmigung zum Fällen oder Rückschneiden von Gehölzen?

Die Kosten werden nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichwalde ermittelt, dabei ist der Zeitanteil des Genehmigungsverfahrens entscheidend (Außendienst und Bescheid Erstellung pro angefangene 30 Minuten 18,60 €).



Wie stelle ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach der Baum – und Gehölzschutzsatzung?

Einen Antrag auf Baumfällgenehmigung ist durch den Grundstückseigentümer zu stellen. Sollte ein durch den Grundstückseigentümer beauftragter Dritter diesen Antrag bei der Gemeinde Eichwalde stellen (Mieter, Pächter, Baumpflegefirma) muss eine Vollmacht vom Grundstückseigentümer dem Antrag beigefügt werden.

Den Antrag auf Baumfällgenehmigung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Eichwalde unter folgenden Link:

<https://www.eichwalde.de/wp-content/uploads/2017/01/Antrag-Baumfällung.pdf>

Wie wird mein Antrag bearbeitet und wie lange kann die Bearbeitungszeit dauern?

Zur Prüfung des Antrages besucht der Sachbearbeiter in der Regel die Örtlichkeit und prüft den Einzelfall durch eine gründliche Inaugenscheinnahme der Gehölze. Diese Inaugenscheinnahme stellt keine gutachterliche Bewertung dar. Sollte diese gewünscht sein, müssen sie einen öffentlich bestellten Baumgutachter selbständig beauftragen.

Die Bearbeitung des Antrages kann im günstigsten Fall eine Woche, aber auch bis zu vier Wochen dauern.

Während der „Fällzeit“ muss generell mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden. Stellen sie Ihren Antrag deshalb bitte rechtzeitig.

Wo erhalte ich eine Liste über anerkannte Fachfirmen?

Unter diesem Link finden Sie öffentlich bestellte Baumgutachter bzw. Baumpflege- und Baumfällfirmen:

<https://www.baumpflegeportal.de/>

<https://ral-baumpflege.de/baumpfleger/brandenburg.html>

In welchen Fällen muss ich mit einer Ablehnung meines Antrages rechnen?

Es wird immer der Einzelfall geprüft und beschieden. Gerichtsurteilen nach ist eine Beschattung des Hauses, die Verschmutzung der Terrasse oder das Anheben von Gehwegplatten kein ausreichender Grund für die Fällung eines Baumes.

Natürliche Beeinträchtigungen, wie Beschattung, Wurzeldruck, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubabfall und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und Mehrarbeit sind dem Grundstückseigentümer zuzumuten.



Muss ich für einen gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung durchführen?

Mit der Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils wird dem Grundstückseigentümer die Auflage erteilt als Ersatz hierfür standortgerechte Pflanzen auf seine Kosten und auf seinem Grundstück zu pflanzen und zu erhalten.

Ausweichflächen für eine Ersatzpflanzung kann die Gemeinde Eichwalde nicht zur Verfügung stellen.

Für jeden gefälltten Baum mit einem Stammumfang bis 150 cm ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Ab 150 cm Stammumfang sind zwei Bäume als Ersatzpflanzung zu leisten.

Die Ersatzpflanzung wird in nachfolgender Ausgangs-/Mindestqualität vorgeschrieben:

1. Ein Laubbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm
2. Ein Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität mit einer Mindesthöhe von 125-150 cm

Auch können standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl gepflanzt werden, jedoch nur mit einem größeren Umfang bzw. Höhe.

Statt eines Ersatzbaumes können auch 3 Großsträucher oder 7 m Hecke gepflanzt werden.

Welche Ersatzpflanzungen werden anerkannt?

Es gibt für jeden Bereich den richtigen Baum oder Strauch/Hecke. Für die richtige Wahl ist es unter anderem notwendig zu wissen, welche Größe die betreffende Pflanzung einmal erreichen kann. Das Wuchsverhalten ist von vielen Faktoren abhängig, die sich entweder positiv oder auch negativ auswirken können. Auch die fachgerechte Pflanzung ist von entscheidender Bedeutung.

Gern können Sie sich in der Anlage zur Satzung der Gemeinde Eichwalde zum Schutz des Baum- und Gehölzbestandes einen kleinen Überblick über eine Auswahl geeigneter Baum-, Hecken- und Straucharten verschaffen.

Link Baum – und Gehölzschutzsatzung:

https://www.eichwalde.de/ti_gemeinde/ti_1/index.php

Gibt es Mindestabstände für Pflanzungen von Gehölzen an der Grundstücksgrenze?

Ja, bei Neupflanzungen sind nach dem brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz Mindestabstände einzuhalten.

Link Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz:

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212898>

https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/meldungen/51277/grenzabschnitte_fuer_baume.pdf



Warum muss ich überhaupt eine Ersatzpflanzung leisten?

Bäume sind ganz wichtig, weil sie Sauerstoff produzieren den alle Lebewesen zum Atmen brauchen. Wenn wir atmen, nehmen wir durch die Lungen Sauerstoff auf. Mit Hilfe des Sonnenlichts wandeln sie dieses Gas in Sauerstoff um, den sie an die Umgebung abgeben. Diesen Vorgang nennt man Photosynthese.

Jede Pflanze ist wichtig um die Luft mit Sauerstoff zu versorgen!

Zudem dient ein Baum als Schattenspender, Staubfilter und als Nahrungsquelle. Er minimiert Lärmbelästigung wie z.B. Flug-und Autolärm.

Die Auflage eine Ersatzpflanzung durchzuführen dient in der Gemeinde Eichwalde zum nachhaltigen Erhalt des Grünbestandes. Eichwalde ist ein grüner Wohnort.

Was mache ich, wenn auf meinem Grundstück keine Ersatzpflanzung möglich ist?

Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Ersatzpflanzungen nur unter erheblicher Nutzungseinschränkung möglich, kann der Antragsteller eine Ersatzzahlung (Ausgleichszahlung) wählen, die im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Die Höhe der Ersatzzahlung wird mit 1.000,00 € pro als Ersatzpflanzung festgesetzten Baum festgelegt.

Eichenprozessionsspinner – Wer kann helfen?

Bitte wenden Sie sich an einen Schädlingsbekämpfer.

Mehr Informationen über den Eichenprozessionsspinner finden sie unter <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/wald/130506-nabu-hintergrundpapier-eichenprozessionsspinner-2.pdf>

Hornissen- oder Wespennester – Wer kann helfen?

Bitte wenden Sie sich an einen Schädlingsbekämpfer ggf. an das Umweltamt Landkreis-Dahme-Spreewald/ Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde. Hornissen und Wespen stehen unter Naturschutz. Das eigenständige Entfernen kann mit hohen Bußgeldern bestraft werden.

Dürfen von meinem Nachbargrundstück Äste über den Zaun wachsen?

Häufig ist ein Baum Stein des Anstoßes an der Gartengrenze (überhängende Äste, Laubfall). Um sich rechtzeitig vor Streitigkeiten zu schützen, sollte man seine Rechte kennen.

Einzelheiten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz geregelt.

Link Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz:

<https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212898>



Wir möchten nochmals hervorheben, dass die Gemeinde Eichwalde nur für das öffentliche Recht zuständig ist. Nachbarschaftliche Interessenkonflikte sind privatrechtlich zu klären. Gern können die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eichwalde auch die Schiedsstelle der Gemeinde Eichwalde für ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen.

Link Schiedsstelle Gemeinde Eichwalde:

<https://www.eichwalde.de/verwaltungsbereich/rathaus/weitere-ansprechpartner/>

Ihr Bauverwaltung